



### Planliche Festsetzungen

#### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1–11 BauNVO)

	Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
--	-------------------------------

#### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,6	Grundflächenzahl
WH/FH ≤ 8,5 m	maximale First-/Wandhöhe
I	Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

#### 3. Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

a	abweichende Bauweise
	Baugrenze

#### 4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen
--	--

#### 5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

	Einfahrtbereich und Anschluss an die Verkehrsflächen
--	--

#### 6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

	Zufahrtsbereich
	Öffentlich gewidmete Straße
	Sichtfläche

#### 7. Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

#### 8. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

	Private Grünflächen
	Baum zu pflanzen
	Standort in der Lage geringfügig veränderbar
	Baum zu pflanzen
	Standort veränderbar
	Sträucher zu pflanzen
	Standort in der Lage geringfügig veränderbar

#### 9. Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

#### 10. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

	Private Grünflächen
	Baum zu pflanzen
	Standort in der Lage geringfügig veränderbar
	Baum zu pflanzen
	Standort veränderbar
	Sträucher zu pflanzen
	Standort in der Lage geringfügig veränderbar

#### 11. Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

#### 12. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1	2	1	Grundflächenzahl	2	Anzahl max. Vollgeschosse
3	4	3	Wand-/Firsthöhe als Höchstmaß	4	Bauweise
5	6	5	zulässige Dachformen	6	zulässige Dachneigungen
7	7	7	Emissionskontingente LEK, T (tags)/LEK, N (nachts)		

### Planliche Hinweise

	Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
--	---------------------------------------

	Straßenverkehrsfläche (Bestand)
--	---------------------------------

	Reservfläche für eventuelle Linksabbiegespur
--	--

	Grenze der Anbauverbotszone Bundesstraße B300 (Abstand: 20 m)
	Grenze der Anbauverbotszone für Stellplätze, Lärmschutz, Mobilfunkmast Bundesstraße B300 (Abstand: 11,5 m)
	Grenze der Anbauverbotszone Kreisstraße ND22 (Abstand: 8 m)

	Höhenlinien (Höhe des Geländes in m ü. NN)
--	--

	Werbeplan
	Trafostation
	Mobilfunkmast
	Pflanzung niederwüchsiger Sträucher

	Mögliche Stellplatzanordnung GE1
--	----------------------------------

#### 13. Erläuterung zu 3.3 und 6.

	Satteldach (SD)		Pultdach (PD)		Flachdach (FD)
--	-----------------	--	---------------	--	----------------

	Dachneigung max. 20°		Dachneigung max. 20°		Dachneigung max. 20°
--	----------------------	--	----------------------	--	----------------------

	Firsthöhe		Firsthöhe		Firsthöhe
--	-----------	--	-----------	--	-----------

	Höhenbezugspunkt		Höhenbezugspunkt		Höhenbezugspunkt
--	------------------	--	------------------	--	------------------

#### 14. Erläuterung zu 3.3 und 6.

	Dachneigung max. 20°		Dachneigung max. 20°		Dachneigung max. 20°
--	----------------------	--	----------------------	--	----------------------

	Firsthöhe		Firsthöhe		Firsthöhe
--	-----------	--	-----------	--	-----------

	Höhenbezugspunkt		Höhenbezugspunkt		Höhenbezugspunkt
--	------------------	--	------------------	--	------------------

#### 15. Erläuterung zu 3.3 und 6.

	Dachneigung max. 20°		Dachneigung max. 20°		Dachneigung max. 20°
--	----------------------	--	----------------------	--	----------------------

	Firsthöhe		Firsthöhe		Firsthöhe
--	-----------	--	-----------	--	-----------

	Höhenbezugspunkt		Höhenbezugspunkt		Höhenbezugspunkt
--	------------------	--	------------------	--	------------------

#### 16. Erläuterung zu 3.3 und 6.

	Dachneigung max. 20°		Dachneigung max. 20°		Dachneigung max. 20°
--	----------------------	--	----------------------	--	----------------------

	Firsthöhe		Firsthöhe		Firsthöhe
--	-----------	--	-----------	--	-----------

	Höhenbezugspunkt		Höhenbezugspunkt		Höhenbezugspunkt
--	------------------	--	------------------	--	------------------

#### 17. Erläuterung zu 3.3 und 6.

	Dachneigung max. 20°		Dachneigung max. 20°		Dachneigung max. 20°
--	----------------------	--	----------------------	--	----------------------

### Präambel

Die Gemeinde Waidhofen im Neuburg-Schrobenhausen erlässt aufgrund - des § 2 Abs. 1, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) - des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) - des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) - der Planzeichenverordnung (PlanzV) in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung, die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans "REWE-Markt und Gewerbefläche" als Satzung.

### Textliche Festsetzungen

#### 1. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist in der Planzeichnung in der Fassung vom 01.02.2022 festgesetzt.

#### 2. Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet ist gemäß den Festsetzungen in der Planzeichnung als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO ausgewiesen. Betriebsleiterwohnungen und Betriebsleiterwohngebäude sind nicht zulässig. Während Einzelhandel im GE1 in den üblichen Grünordnungsformen zulässig ist, besteht innerhalb des GE2 ein Einzelhandelsausschluss. Neben der Ansiedlung von nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben (inkl. Beherbergungsbetriebe) ist innerhalb des GE2 ein Mobilfunkmast mit einer maximalen Höhe von 40 m zulässig.

#### 3. Maß der baulichen Nutzung

Die maximale Grundflächenzahl (GRZ) ist innerhalb der Nutzungsschablone festgesetzt. Demnach gilt für GE1 und GE2 eine GRZ von 0,6. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist eine Überschreitung für z. B. Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen um 50% zulässig, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.

#### 3.2. Zahl der Vollgeschosse

Innerhalb des GE1 wird ein Vollgeschoss als Höchstmaß festgesetzt. Im GE2 sind zwei Vollgeschosse zulässig.

#### 3.3. Höhe der baulichen Anlagen

Die maximal zulässige Wand-/Firsthöhe beträgt 8,5 m. Diese ist ab der Oberkante des Fertigfußbodens (Erdschloß) bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand zu messen. Bei Pult- und Satteldächern ist die Firsthöhe maßgebend. Bei Flachdächern wird die Wandhöhe bis zur Höhe der Attika (oberer Abschluss der Wand) gemessen. Es gilt eine maximale Höhe von 40,45 m ü NN für die Oberkante des Fertigfußbodens. Für den Mobilfunkmast gilt eine maximale Höhe von 40 m (Höhenregelungen für Werbeanlagen, siehe 13.)

#### 4. Überbaubare Flächen

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die im Plan dargestellten Baugrenzen festgesetzt. Unterirdische/überdeckte Bereiche des Fundaments des Mobilfunkmasts dürfen die Baugrenze um 1 m überschreiten. Die Tiefe der Abstandsfläche richtet sich nach der BayBO. Für den Mobilfunkmast sind Abstandsflächen für die Höhe des Mastes, bei der er einen Durchmesser von 1,10 m unterschreitet, erforderlich.

#### 5. Bauweise

Es wird eine abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Es sind Gebäude mit einer Gesamtlänge von über 50 m und seitlichem Grenzabstand zulässig.

#### 6. Dachgestaltung

Als Dachformen sind Flach-, (FD), Sattel-, (SD) und Pultdächer (PD) zulässig. Die Dachneigung darf max. 20° betragen. Die Dachdeckung ist in Form einer harten Bedachung (Ziegel, Blech oder Dachkunststoffbahnen) auszuführen, zulässig sind die Farben Rot, Naturrot, Braun, Grau, Anthrazit und Schwarz. Dachelemente zur Gewinnung der Sonnenenergie (Solaranlagen usw.) sind zulässig. Dabei sind bei geneigten Dächern nur dachparallele Anlagen zugelassen. Aufgeständerte Anlagen sind nur auf Pult- und Flachdach möglich, sofern diese nicht über die Attika des Gebäudes hinausragen. Dachbegrünungen sind möglich.

#### 7. Baukörper, Fassaden

Fassadenmaterialien und -anstriche sind unzulässig in greller, hochglänzender oder stark reflektierender Ausfertigung oder unruhiger Farbgestaltung. Fassaden zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig. Für die Außenwände und Dächer sind mit Ausnahme der genannten Werbeanlagen (siehe 13.) an Gebäuden auffällende Verkleidungen, Putzstrukturen sowie glänzend wirkende Materialien und grelle Fassadenanstriche nicht zulässig.

#### 8. Von Bebauung freizuhaltende Flächen

Entlang der freien Strecke von Bundesstraßen gilt gemäß § 9 Abs. 1 FStRg für bauliche Anlagen bis 20,0 m Abstand gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke ein Bauverbot. Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 Abs. 6 FStRg bzw. Art. 23 BayStRtWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird. Eine Ausnahme von der Anbauverbotszone von 20,0 m, gemessen vom Fahrbahnrand, kann ausschließlich für die Errichtung von Lärmschutzanlagen (Wall, Wand, Wall-Wand-Kombination), Stellplätzen, Aufschüttungen, Abgrabungen und dem Mobilfunkmast zugelassen werden. Vorgenannte Anlagen dürfen nur mit einem Mindestabstand von 11,5 m zum Fahrbahnrand der Bundesstraße errichtet werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit des Verkehrs unter Berücksichtigung der RPS bzw. RA). Die Anbauverbotszone entlang der Kreisstraße ND beträgt abweichend von Art. 23 BayStRtWG 8 m gemessen vom Fahrbahnrand. Gemäß § 9 FStRg bzw. Art. 23 BayStRtWG dürfen bauliche Anlagen in den Anbauverbotszonen nicht errichtet werden. Etwaige Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

#### 9. Erschließung

Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitungsgebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen. Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zu der B300 sind nicht zulässig. Die Erschließung erfolgt ausschließlich über eine gemeinsame Zufahrt von der Straße mit der Flurnummer 360/3 (Kreisstraße ND 22).

#### 10. Einfriedigungen

Einfriedigungen sind nur in offener, transparenter Bauweise (z. B. Stabgitterzaun oder Maschendrahtzaun) mit einer maximalen Höhe von 2,00 m zugelassen. Um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten, sind Einfriedigungen zum Außenbereich hin ohne durchgehendes Sockel, mit Punktdamenten und einem Mindestabstand zwischen UK Zaun und OK Geländeoberfläche von 10 bis 15 cm, zu erstellen. Das Bauplatz ist entlang der B 300 mit einem lückenlosen Zaun einzufrieden, welcher innerhalb der Grünflächen zulässig ist. Bei Einfriedigungen im Übergang zur freien Landschaft und zur B 300 hin ist der Zaunverlauf nur auf der Innenseite der Eingrünung zulässig.

#### 11. Geländemodellierung und Stützmauern

Auffüllungen sind bis zu einer maximalen Höhe von 40,45 m ü. NN zulässig. Zu den angrenzenden Flurstücken ist ein Höhenausgleich über Böschungen in ein Verhältnis 1:1 anzulegen. Bestehende Böschungen sind hiervon ausgenommen. Stützmauern sind außerhalb von Baugrenzen auf eine maximale Ansichtshöhe von 1,5 m zu beschränken. Mit den Bauanträgen ist ein Höhenplan vorzulegen, in dem die genaue Höhenlage der Gebäude, das bisherige und das zukünftige Gelände sowie die anliegende Erschließungsstraße dargestellt sind. Die Höhenangaben sind auf NN-Höhen zu beziehen.

#### 12. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Stellplätze, Nebenanlagen und Garagen sind innerhalb des GE1 nur in den dargestellten Flächen sowie innerhalb der Bauflächen zulässig. Dabei ist mindestens ein Stellplatz je 25 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche oder je 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche erforderlich. Diese sind in Form von Asphalt und/oder Betonpflastersteinen herzustellen. Innerhalb des GE2 sind Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen im gesamten Bereich zulässig. Je 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche ist hier ein Stellplatz nachzuweisen.

#### 13. Werbeanlagen und Außenbeleuchtung

Werbeanlagen überhalb der Traufhöhe des Hauptdaches sind nur zulässig, wenn diese das Gewerbe des Betriebs beschreiben oder den Namen des Gewerbetreibenden bzw. des Betriebs enthalten und eine maximale Höhe von 2,5 m aufweisen. Die Gesamtgröße (Flächenmaß) von Werbeanlagen an Gebäudefassaden darf 10% der Wandfläche der betroffenen Gebäudeseite nicht überschreiten. Neben den Werbeanlagen an Gebäuden und Werbestellen (max. 3,5 m Höhe) ist je Gebiet max. ein Werbeplan bis zu einer Höhe von max. 16,0 m über Niveau der angrenzenden Bundesstraße zulässig und auf eine max. Ansichtshöhe von 8 m<sup>2</sup> pro Seite zu beschränken. Blinkende, lichtwechselnde oder unruhig wirkende Werbeanlagen sind unzulässig. Zu Werbezwecken eingesetzte Scheinwerfer- und Laseranlagen sind unzulässig. Fahnen sind mit einer max. Höhe von 8,5 m in einer maximalen Stückzahl von 5 Stück je Gebiet zulässig. Eine grelle oder auffällig wirkende Farbgebung der Werbeanlagen ist unzulässig. Außenbeleuchtungen und auch Beleuchtungselemente, die während der Bauzeit errichtet werden, sind so anzubringen, dass keinerlei Blendwirkung für den KFZ-Verkehr auf der B 300 entstehen kann.

#### 14. Sichtflächen

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Sichtflächen dürfen außer Zäune neue Hochbauten nicht errichtet werden. Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

#### 15. Wasserwirtschaft

Abfließendes, unverschnitztes Niederschlagswasser ist möglichst auf dem Baugrundstück in naturnahen Versickerungsräumen zu versickern. Die Einleitung von Niederschlagswasser in den westlich des Baugebiets liegenden Vorfluter ist im Rahmen eines Wasserrechtsverfahrens zu prüfen. Für jedes Bauprojekt sind entsprechende Nachweise hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Belange nachzuweisen oder im Rahmen eines Wasserrechtsverfahrens zu erbringen. Schmutzwasser ist an das gemeindliche Kanalsystem anzuschließen.

#### 16. Immissionsschutz

Durch bestehende Gewerbebetriebe im Umfeld des Bebauungsplans "REWE-Markt und Gewerbefläche" kann davon ausgegangen werden, dass eine Vorbelastung durch Gewerbelärm besteht. Diese wurden mit Kontrollkontingentierungen gemäß DIN 45691 ermittelt und entsprechend berücksichtigt.

Zulässig sind Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „REWE-Markt und Gewerbefläche“, deren je Quadratmeter Grundfläche (innerhalb der Grundstücksgrenzen) abgestrahlte Schalleistung die Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 entsprechend den Angaben in der folgenden Tabelle weder tags (06:00 – 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 – 06:00 Uhr) überschreiten:

Lärmkontingente L <sub>p</sub> Tag/Nacht pro m <sup>2</sup> , ermittelt nach DIN 45691 und Zusatzkontingente nach Richtungssektoren	Kontingent		Zusatzkontingent		
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	
TEiLLfäc	Größe [m <sup>2</sup> ]	Tag	Nacht	Sektor	Zusatzkontingent
GE1*	7.593	63	47	A	0
GE2**	2.061	60	50	B	6
				C	11

\* entspricht im Gutachten TF 1 SD EH

\*\* entspricht im Gutachten TF 2 GE

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) L<sub>eq</sub> durch L<sub>eqk</sub> zu ersetzen ist.

Angaben zu den Richtungssektoren	Koordinaten des Referenzpunkts für Richtungssektoren
Sektor	X: 673103,53
A	Y: 538327,37
B	
C	

Die Berechnungen zur Emissionskontingentierung wurden bei Ansatz von Flächenschallquellen mit den Umgriffen gemäß Übersichtsplan im Anhang der schalltechnischen Untersuchung (GE0.VER.S.U.M. Schalltechnische Untersuchung zur Geräuschkontingentierung im Bebauungsplan „Sondergebiet REWE-Markt und Gewerbefläche“ vom 26.01.2022) nach dem Verfahren der DIN 45691, Abschnitt 5 durchgeführt. Hierbei wurden Emissionskontingente für unterschiedliche Gebiete ermittelt, die im Übersichtsplan im Anhang der schalltechnischen Untersuchung (GE0.VER.S.U.M., a.o.) bezeichnet sind. Es wurde mit freier Schallausbreitung unter alleiniger Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung bei einer Mittenfrequenz von f=500 Hz gerechnet.

Die Berechnungen zur Emissionskontingentierung wurden bei Ansatz von Flächenschallquellen mit den Umgriffen gemäß Übersichtsplan im Anhang der schalltechnischen Untersuchung (GE0.VER.S.U.M. Schalltechnische Untersuchung zur Geräuschkontingentierung im Bebauungsplan „Sondergebiet REWE-Markt und Gewerbefläche“ vom 26.01.2022) nach dem Verfahren der DIN 45691, Abschnitt 5 durchgeführt. Hierbei wurden Emissionskontingente für unterschiedliche Gebiete ermittelt, die im Übersichtsplan im Anhang der schalltechnischen Untersuchung (GE0.VER.S.U.M., a.o.) bezeichnet sind. Es wurde mit freier Schallausbreitung unter alleiniger Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung bei einer Mittenfrequenz von f=500 Hz gerechnet.

Die Berechnungen zur Emissionskontingentierung wurden bei Ansatz von Flächenschallquellen mit den Umgriffen gemäß Übersichtsplan im Anhang der schalltechnischen Untersuchung (GE0.VER.S.U.M. Schalltechnische Untersuchung zur Geräuschkontingentierung im Bebauungsplan „Sondergebiet REWE-Markt und Gewerbefläche“ vom 26.01.2022) nach dem Verfahren der DIN 45691, Abschnitt 5 durchgeführt. Hierbei wurden Emissionskontingente für unterschiedliche Gebiete ermittelt, die im Übersichtsplan im Anhang der schalltechnischen Untersuchung (GE0.VER.S.U.M., a.o.) bezeichnet sind. Es wurde mit freier Schallausbreitung unter alleiniger Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung bei einer Mittenfrequenz von f=500 Hz gerechnet.

Die Berechnungen zur Emissionskontingentierung wurden bei Ansatz von Flächenschallquellen mit den Umgriffen gemäß Übersichtsplan im Anhang der schalltechnischen Untersuchung (GE0.VER.S.U.M. Schalltechnische Untersuchung zur Geräuschkontingentierung im Bebauungsplan „Sondergebiet REWE-Markt und Gewerbefläche“ vom 26.01.2022) nach dem Verfahren der DIN 45691, Abschnitt 5 durchgeführt. Hierbei wurden Emissionskontingente für unterschiedliche Gebiete ermittelt, die im Übersichtsplan im Anhang der schalltechnischen Untersuchung (GE0.VER.S.U.M., a.o.) bezeichnet sind. Es wurde mit freier Schallausbreitung unter alleiniger Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung bei einer Mittenfrequenz von f=500 Hz gerechnet.

Die Berechnungen zur Emissionskontingentierung wurden bei Ansatz von Flächenschallquellen mit den Umgriffen gemäß Übersichtsplan im Anhang der schalltechnischen Untersuchung (GE0.VER.S.U.M. Schalltechnische Untersuchung zur Geräuschkontingentierung im Bebauungsplan „Sondergebiet REWE-Markt und Gewerbefläche“ vom 26.01.2022) nach dem Verfahren der DIN 45691, Abschnitt 5 durchgeführt. Hierbei wurden Emissionskontingente für unterschiedliche Gebiete ermittelt, die im Übersichtsplan im Anhang der schalltechnischen Untersuchung (GE0.VER.S.U.M., a.o.) bezeichnet sind. Es wurde mit freier Schallausbreitung unter alleiniger Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung bei einer Mittenfrequenz von f=500 Hz gerechnet.

Die Berechnungen zur Emissionskontingentierung wurden bei Ansatz von Flächenschallquellen mit den Umgriffen gemäß Übersichtsplan im Anhang der schalltechnischen Untersuchung (GE0.VER.S.U.M. Schalltechnische Untersuchung zur Geräuschkontingentierung im Bebauungsplan „Sondergebiet REWE-Markt und Gewerbefläche“ vom 26.01.2022) nach dem Verfahren der DIN 45691, Abschnitt 5 durchgeführt. Hierbei wurden Emissionskontingente für unterschiedliche Gebiete ermittelt, die im Übersichtsplan im Anhang der schalltechnischen Untersuchung (GE0.VER.S.U.M., a.o.) bezeichnet sind. Es wurde mit freier Schallausbreitung unter alleiniger Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung bei einer Mittenfrequenz von f=500 Hz gerechnet.

Die Berechnungen zur Emissionskontingentierung wurden bei Ansatz von Flächenschallquellen mit den Umgriffen gemäß Übersichtsplan im Anhang der schalltechnischen Untersuchung (GE0.VER.S.U.M. Schalltechnische Untersuchung zur Geräuschkontingentierung im Bebauungsplan „Sondergebiet REWE-Markt und Gewerbefläche“ vom 26.01.2022) nach dem Verfahren der DIN 45691, Abschnitt 5 durchgeführt. Hierbei wurden Emissionskontingente für unterschiedliche Gebiete ermittelt, die im Übersichtsplan im Anhang der schalltechnischen Untersuchung (GE0.VER.S.U.M., a.o.) bezeichnet sind. Es wurde mit freier Schallausbreitung unter alleiniger Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung bei einer Mittenfrequenz von f=500 Hz gere